

**Bekanntgabe gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1
des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung
(UVPG)**

Kreis Steinfurt
Umweltamt

Steinfurt, 03.03.2026

Az.: 67/3-566.0028/25/1.6.2

Die Bürgerwind Laer GmbH & Co. KG beantragt beim Kreis Steinfurt gemäß § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) die wesentliche Änderung für fünf Windenergieanlagen (WEA) im Außenbereich der Gemeinde Laer. Bei den Anlagen handelt es sich um fünf Windenergieanlagen des Typs Nordex N163 (3 x) und Nordex N149 (2 x) auf den Grundstücken in 48366 Laer, Gemarkung Laer, Flur 25, Flurstück 71 (WEA 1), Flur 25, Flurstück 71 (WEA 2), Flur 34, Flurstück 431 (WEA 3), Flur 34, Flurstück 436 (WEA 4) und Flur 34, Flurstück 121 (WEA 5). Das Vorhaben die Änderung des Nachtbetriebs. Die Bürgerwind Laer GmbH & Co. KG beantragt die Änderung des genehmigten Betriebsmodus der WEA 1 und WEA 2 auf Mode 9 sowie die Änderung der Oktav- Schallleistungspegel der WEA 3, WEA 4 und WEA 5 entsprechend der Typvermessungen ohne Änderung der genehmigten Betriebsmode.

Das Genehmigungsverfahren wird nach den Vorschriften des § 10 BImSchG, der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren), entsprechend § 19 BImSchG im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Für dieses Vorhaben ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 9 Abs. 1 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung) vorzunehmen.

Aufgrund der Änderung der Betriebsmodi werden die genehmigten Schallpegel zur Nachtzeit geändert und es kommt nicht zu einer Verschlechterung/ Erhöhung der immissionsrelevanten Teilpegel an den Immissionsorten. Durch die Änderung ergeben sich weder Änderungen der Lage der WEA noch bauliche Änderungen (z.B. Nabenhöhe, Turm, Maschinenhaus, Rotorblätter gleichbleibend) und somit keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen. Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Im Auftrag

Jennifer Meiers